

Öffentliche **Beschluss**vorlageAmt für Bürger- und
Ratsservice

30.10.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kupferschmidt

Telefon: 492-3300

Kupferschmidt@stadt-
muenster.de

Betrifft

Wahl der Mitglieder des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Beratungsfolge

11.11.2020 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Verbandsversammlung
-Vertretung der Stadt Münster-MitgliederStellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r):

8. _____

8. _____

Begründung:

Die Verbandsversammlung besteht gem. § 5 Abs. 1 der Satzung für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter/innen werden durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Danach entfallen auf die CDU-Fraktion 3 Sitze, auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL 2 Sitze, auf die SPD-Fraktion 1 Sitz und für 1 Sitz kommt es zum Losentscheid zwischen der FDP-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. Für jede Vertretung ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im Amt.

Nach § 15 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) werden für den Fall, dass die Gemeinde Verbandsmitglied ist, die Vertretungen durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit **aus ihrer Mitte** oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt.

Jedes Verbandsmitglied entsendet gem. § 5 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband SPNV sieben Vertretungen in die Verbandsversammlung sowie seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Vertreter (...).

Gemäß Mitteilung des ZVM vom 29.09.2020 findet die Verbandsversammlung des ZVM am 10.12.2020 statt. Daher sollte die Benennung der Vertretungen der Stadt Münster schon in der Sitzung des Rates am 11.11.2020 erfolgen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 LGG NRW müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Gem. § 12 Absatz 2 S.1 LGG NRW sind wesentliche Gremien Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtersparitatisch besetzt werden (§ 12 Absatz 7 LGG).

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr ist als wesentliches Gremium klassifiziert (s. Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitatisch besetzen werden.“

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat